

Begründung

Allgemeiner Teil

Die FMA kann gemäß § 248 Abs. 8 des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016 – VAG 2016, BGBl. I Nr. 34/2015, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 38/2020 alle für die laufende Überwachung der Geschäftsgebarung gemäß § 268 Abs. 1 VAG 2016, für die Gruppenaufsicht und für die Führung von Versicherungsstatistiken gemäß § 256 Abs. 1 Z 3 VAG 2016 erforderlichen Informationen verlangen. Aufgrund von § 248 Abs. 8 VAG 2016 hat die FMA zugleich mit Verordnung nähere Vorschriften über den Inhalt und die Gliederung dieser Informationen zu erlassen und kann festsetzen, dass ihr bestimmte Informationen in kürzeren Abständen als jährlich zu melden sind. In Ausübung dieser Verordnungsermächtigung hat die FMA die Versicherungsunternehmen Meldeverordnung 2020 – VU-MV 2020, BGBl. II Nr. 411/2019, erlassen.

Die Novelle der VU-MV 2020 verfolgt neben redaktionellen Anpassungen das Ziel, durch zusätzliche Meldepositionen die Validierung aller Meldepositionen zum Deckungsstock sicherzustellen als auch den tatsächlichen Umfang der Aktivitäten in Zusammenhang mit Wertpapierleihgeschäften nachvollziehen zu können. Wie die bisherige Verwaltungspraxis gezeigt hat, reichen hierfür die bisherigen Meldepositionen allein nicht aus.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 4a):

Verweisbestimmung zu den Fassungen von verwiesenen Bundesgesetzen, die mit dem Stand dieser Novelle der VU-MV 2020 zugrunde liegen.

Zu Z 2 (§ 5):

Bestimmung zu Inkrafttreten und Anwendung der Verordnungsnovelle nebst redaktioneller Anpassung der bereits geltenden Inkrafttretensbestimmung.

Zu Z 3 (Anlage 1, 3. Abschnitt mit Ausnahme der Meldepositionen 04.01/N.04.02_C0080, N.04.01/N.04.02_C0150 und N.04.02_C0350):

Entfall der Zeichenfolge „/N.04.03“ in den Bezeichnungen der Meldepositionen in Anlage 1, 3. Abschnitt, soweit diese Zeichenfolge nicht bereits nach geltender Rechtslage in den Meldepositionen N.04.01/N.04.02_C0080 zur Matching-Portfolio-Nummer, N.04.01/N.04.02_C0150 zur Bewertungsmethode und N.04.02_C0350 zum internen Rating keine Aufnahme gefunden hat. Damit soll der Fehlschluss vermieden werden, die nun geänderten Meldepositionen würden auch für das Template N.04.03 verwendet werden. Denn während die **Anlage 1** die Meldungen von Versicherungsunternehmen und Rückversicherungsunternehmen betrifft, wird das Template N.04.03 ausschließlich für Meldedaten zu Zweigniederlassungen von Drittland-Versicherungsunternehmen und Drittland-Rückversicherungsunternehmen verwendet. Die Novellierungsanordnung zur folgenden Z 4 baut auf dieser redaktionellen Änderung auf und verzichtet ebenfalls auf die Zeichenfolge „/N.04.03“. Die Novellierungsanordnung zu Z 7 novelliert als inhaltliches Gegenstück schließlich die **Anlage 2**.

Zu Z 4 (Anlage 1, 3. Abschnitt und Anlage 2, 3. Abschnitt, jeweils Meldepositionen N.04.01_C1170 und N.04.01_C1180):

Aufnahme neuer Meldepositionen, um Informationen zu betriebenen Wertpapierleihgeschäften zu erhalten.

Zu Z 5 (Anlage 1, 4. Abschnitt Meldepositionen N.03.01_R0170_C0010, N.03.01_R0180_C0010 und N.03.01_R0190_C0010 sowie Anlage 2, 4. Abschnitt Meldepositionen N.03.01_R0170_C0010, N.03.01_R0180_C0010 und N.03.01_R0190_C0010):

Redaktionelle Anpassung.

Zu Z 6 (Anlage 1, 4. Abschnitt Meldepositionen N.03.01_R0330_C0010 und N.03.01_R0340_C0010 sowie Anlage 2, 4. Abschnitt Meldepositionen N.03.01_R0330_C0010 und N.03.01_R0340_C0010):

Redaktionelle Anpassung.

Zu Z 7 (Anlage 1, 4. Abschnitt Meldepositionen N.03.01_R0350_C0010 ff. sowie Anlage 2, 4. Abschnitt Meldepositionen N.03.01_R0350_C0010 ff.):

Aufnahme neuer Meldepositionen, um die Validierung aller Meldepositionen sicherzustellen.

Zu Z 8 (Anlage 2, 3. Abschnitt):

Entfall der Zeichenfolge „N.04.01/N04.02/“ in den Bezeichnungen der Meldepositionen N.04.01/N.04.02/N.04.03_C0040 bis N.04.01/N.04.02/N.04.03_C1160 sowie der Zeichenfolge „N.04.02/“ in den Bezeichnungen der Meldepositionen N.04.02/N.04.03_C0190 bis N.04.02/N.04.03_C0340. Dies geschieht korrespondierend zu dem Grund für die Novellierungsanordnung zu Z 3, nunmehr aus Sicht von Zweigniederlassungen von Drittland-Versicherungsunternehmen und Drittland-Rückversicherungsunternehmen, deren Meldedaten im Template N.04.03 verarbeitet werden.